

Bericht des Gemeinderats

Postulat Ruedi Keller (SP) vom 27. November 2008: EnergieWendeBern-SOzialverträglich - Atomausstieg ja, aber ohne Gefährdung von ewb und seinen Arbeitsplätzen! (08.000393)

In der Stadtratssitzung vom 9. September 2010 wurde mit SRB 489 der Punkt 1b der folgenden Motion Keller in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt:

Aus der Antwort des Gemeinderats auf die Interpellation „Verkauf ewb: Das ‚Tafelsilber‘ ist weg und der Strompreis steigt!“ wird klar, dass die Konkurrenzfähigkeit von ewb entscheidend vom Strompreis abhängt. Dieser wird insbesondere von den Produktionskosten beeinflusst. ewb kann dank seiner Beteiligungen an Produktionsanlagen von niedrigen Gestehungskosten profitieren. Leider sind unter diesen Produktionsanlagen immer noch Atomkraftwerke (Fessenheim, Gösgen).

In Art. 6 ewbR ist klar festgehalten, dass der Ausstieg aus der Atomenergie langfristig bewerkstelligt werden soll. Darüber herrscht wohl auch ein allgemeiner Konsens in der Mehrheit der Bevölkerung. Dieser Ausstieg sollte aber möglichst ohne Gefährdung des städtischen Unternehmens ewb und der ca. 600 dort vorhandenen Arbeitsplätze geschehen.

Der Gemeinderat wird gebeten folgende Massnahmen für den sozialverträglichen Ausstieg aus der Atomenergie vorzusehen:

1. Art. 6 ewbR wird folgendermassen ergänzt und verändert:
² [neu, modifiziert] ewb produziert, kauft und verkauft ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energien. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Soweit es das Übergeordnete Recht zulässt, führt ewb **zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und zur Förderung der effizienten Stromnutzung** eine Abgabe auf der Durchleitung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Ökoabgabe) ein.
2. ewb wird vom Gemeinderat beauftragt in einem verbindlichen Massnahmenplan den Ausstieg aus der Atomindustrie darzustellen auf den Zeitpunkt des Auslaufens der Betriebsbewilligung der Anlagen, an denen ewb derzeit beteiligt ist.
3. Zur Umsetzung des Ausstiegs ist ein Paket von sozialen Begleitmassnahmen (Umschulung, Versetzungen, Reorganisationen usw.) vorzusehen.
4. Zu prüfen ist, ob zur Finanzierung des Ausstiegs und seiner Folgekosten in der Elektrizitätsverordnung (EV) auf Atomstrom eine zusätzliche Abgabe vorgesehen werden kann.

Bern, 27. November 2008

Motion Ruedi Keller (SP)

Bericht des Gemeinderats

Gegenstand des vorliegenden Prüfungsberichts ist einzig Punkt 1b. Die Punkte 1a und 4 wurden mit Stadtratsbeschluss vom 9. September 2010 erheblich erklärt, die Punkte 2 und 3 abgelehnt. Über die erheblich erklärten Punkte wird im Rahmen der Motionsantwort Bericht erstattet.

Punkt 1b des Vorstosses verlangt die Ergänzung bzw. Anpassung von Artikel 6 Absatz 2 des Reglements Energie Wasser Bern (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1) vom 15. März 2001 mit dem folgenden Wortlaut:

„[...] Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, **führt ewb zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und zur Förderung der effizienten Stromnutzung** eine Abgabe auf der Durchleitung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Ökoabgabe) **ein**.“

Die Neufassung des Artikels 6 Absatz 2 unterscheidet sich demnach nur geringfügig von der bisherigen Version:

„Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, kann ewb dafür eine Abgabe auf der Durchleitung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Ökoabgabe) einführen.“

Zudem ist die geforderte Anpassung identisch mit dem Initiativtext und dem Gegenvorschlag zur „EnergieWendeBern“. Der Stadtberner Soverän hat der entsprechenden Reglementsänderung in der Volksabstimmung vom 28. November 2011 mit rund 61 % zugestimmt.

Das Postulat beauftragt den Gemeinderat zu prüfen, ob eine Vorlage zu unterbreiten sei, die in den Kompetenzbereich des Stadtrats oder der Gemeinde fällt, oder ob eine Massnahme in der Zuständigkeit des Gemeinderats zu treffen sei (Art. 61 GRSR). Da die im Punkt 1b des Vorstosses beantragte Änderung des ewb-Reglements mit der Volksabstimmung bereits beschlossen wurde, ist die Forderung des Postulats erfüllt und eine weitere Prüfung erübrigt sich.

Die Umsetzung des Artikels 6 Absatz 2 ewr wird indessen erst möglich sein, wenn das übergeordnete Recht die Erhebung einer sogenannten Ökoabgabe zulässt. Dies ist zurzeit nicht der Fall. Konkret hält das Stromversorgungsgesetz (StromVG) fest, dass für die die Berechnung der Höhe des Netznutzungsentgelts keine anderen Aufwendungen als die in Artikel 14 Absatz 1 StromVG genannten berücksichtigt werden dürfen. Es sind dies die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten sowie Abgaben und anderweitige Leistungen an das Gemeinwesen. Eine Förderabgabe kann darunter nicht subsumiert werden. Dass Artikel 6 Absatz 2 ewr in der heutigen Form Bundesrecht widerspreche und als Grundlage für die Erhebung einer Ökoabgabe nicht genüge, wurde auch in einer am 27. Dezember 2010 beim Regierungsstatthalter eingereichten Beschwerde geltend gemacht. Der Entscheid des Regierungsstatthalteramts ist noch ausstehend, dürfte jedoch nicht von grosser Relevanz sein: Es ist unbestritten, dass Artikel 6 Absatz 2 ewr eine programmatische Bestimmung ist, der die praktische Anwendbarkeit entzogen ist, bis der Bundesgesetzgeber das Stromversorgungsgesetz ändert. Sollte dies dereinst zutreffen, wird die Stadt Bern in einem Reglement die Details der Förderabgabe konkretisieren müssen.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Bern, 31. August 2011

Der Gemeinderat